

## Grundlagen / Rechte / Zustimmung im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Personenbezogenen Daten - aufgrund der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Sehr geehrte Kundinnen / Kunden und Lieferantinnen / Lieferanten,

wir möchten Ihnen den verbesserten Datenschutz Ihrer Daten näher bringen.

1

### **Grundlagen:**

Die Europäische Union hat die Datenschutzgrundverordnung mehrere Jahre vorbereitet, sodass diese nun mit 25.05.2018 in Europa einheitlich in Kraft tritt, wobei Betroffene das sind - Personen deren Daten verarbeitet werden - mit tatsächlichen Rechten ausgestattet worden sind und erhebliche Strafen bei Zuwiderhandlung vorgesehen sind.

Hintergrund dafür ist, dass es Verarbeitungen / Geschäfte mit Personenbezogenen Daten nur geben darf, wenn der Betroffene (Konsument) eindeutig bewusst, ausdrücklich, aus freien Willen und nachweislich seine Zustimmung / Einwilligung gegeben hat.

### **Strafrahmen:**

2 % oder 4 % des Weltweiten Umsatzes bzw. 10 oder 20 Millionen Euro.

### **Grundprinzip:**

**Jede Person hat das Recht auf Datenschutz d.h. jedwede Verwendung ist ein EINGRIFF in das Grundrecht daher ein absolutes VERBOT!**

Dazu gibt es jedoch begründete Ausnahmen.

### **Geltungsbereich:**

Gesamter Europäische Union - kurz EU (inklusive Island, Lichtenstein, Norwegen) sowie weiterer Länder sofern die Datensicherheit gegeben ist (siehe Amtsblatt der EU).

### **Was ist Datenverarbeitung:**

Dies gilt für all jene Stellen die Personenbezogenen Daten erheben, ordnen, abfragen, ankaufen, sammeln, benötigen, speichern, übertragen, verbreiten, weitergeben und verarbeiten (ausgenommen im Privaten Bereich), egal ob im Computer oder händisch mittels Karteikarten oder sonstiger Art der Verwaltung.

### **Was sind Personenbezogene Daten:**

Identifizierte Personen = z.B. Name + Adresse + Bankkonto etc.,

Identifizierbare Personen = z.B. über die Sozialversicherungsnummer, Reisepassnummer, Führerscheinnummer, Mac Adresse Handy,

pseudonymisierte Personen = Personenbezug ist hier verschlüsselt,

anonymisierte Personen = hier ist kein Personenbezug vorhanden.

**Was sind Personenbezogene Sensible Daten: ausdrücklichen Zustimmung notwendig**  
wenn folgende Erkennungsmerkmale noch zutreffen / ersichtlich sind,

- .) Herkunft (z.B. ethnisch / rassistisch),
- .) Weltanschauung (z. B. Religion, Politische oder Soziale Überzeugung, in Gewerkschaft),
- .) Gesundheitsmerkmale (z.B. Foto mit Brille) und das Sexualverhalten,
- .) sowie genetische und biometrische Daten.

**Prinzipien der Datenverarbeitung = Ausnahmen zum Grundprinzip:**

- 2
- 1) Fairnessprinzip = Nach Treu und Glauben d.h. auf rechtmäßige Weise / Zwecke erhalten und verwendet, richtig und erforderlich sind und Betroffenen leicht gemacht werden muss Widerspruch einzulegen,
  - 2) Zweckbindungsprinzip = Daten dürfen nur für diesen genannten Zweck verarbeitet werden - Weiterverarbeitung für anderen Zweck nicht erlaubt,
  - 3) Rechtmäßigkeitsprinzip = durch Zustimmung / Einwilligung und \*gesetzlich geregelte \*legitime Grundlagen.

**zu Punkt 3 dazu punktuelle Begriffsbestimmungen:**

- a.) die Zustimmung/Einwilligung = ist jederzeit Widerrufbar und bedeutet Grundrechtsverzicht durch Sie den Betroffenen,
- d.) bei Lebenswichtigen Interesse = z.B. Einlieferung ins Spital oder sonstiger lebensbedrohender akuten Lage,

**nun die Punkte die ein \*berechtigtes Verarbeitungsinteresse darstellen**

- b.) Es gibt Vertrag / Vereinbarung = Daten sind notwendig zur Erfüllung der Vertraglichen Leistung und Vereinbarung. Gilt aber auch bei vorvertraglichen Status z.B. Bewerbungsgespräch oder Angebotsphase etc.,
- c.) eine Gesetzliche Verpflichtung = z.B. Steuer-, Arbeits- und Unternehmensrecht, Aufbewahrungsfristen, Arbeitsschutzgesetze etc.,
- e.) Wahrnehmung einer gesetzliche übertragenen Aufgabe = z.B. MWST-Einhebung,
- f.) Berechtigte Interesse des Auftraggebers (Firma, Verein etc.) oder Dritter (Auftragsverarbeiters bzw. Dienstleisters) soweit Schutzinteressen des Betroffenen nicht überwiegen. Ist von Anlassfall zu Anlassfall zu entscheiden und muss dokumentiert werden - warum erforderlich - durch den Verantwortlichen der die Datenverarbeitung benötigt.

**Verjährung:**

Innerhalb einem Jahres ab Kenntnis des unberechtigten Besitzes von Personenbezogene Daten oder des Datenmissbrauches bzw. 3 Jahre nach diesem behauptetem Ereignis, wenn Schaden eingetreten ist.

**Instanzenweg:**

Datenschutzbehörde ----> Bundesverwaltungsgericht ----> Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof

**BETROFFENRECHTE - immer schriftlich und generell kostenfrei.**

Auskunftsverweigerung, wenn durch Strafjustiz, Polizei oder Zivilprozess ermittelt wird.

- 3
- .) Information = bei Erstkontakt, hier wirken Sie als Betroffener in der Regel selbst mit bei der Datenerfassung.  
Hier muss aufgeklärt werden, wer, was, wofür und warum und welche Daten benötigt werden. Der Hinweis auf Widerrufsrecht und auch Beschwerderecht muss nachweislich dabei erwähnt werden,
  - .) Auskunft = Ist eine Holschuld durch Sie den Betroffenen. Sie als Betroffener können anfragen, Daten welches Inhaltes hat die Firma der Verein von Ihrer Person,
  - .) Richtigstellung = unrichtige und unvollständige Daten sind zu korrigieren (auf Geschichtsfälschung ist dabei aufzupassen),
  - .) Löschung = wäre Rechtswidrige Verarbeitung oder die Speicherdauer ist überschritten,
  - .) Widerspruch = ist auch eine Löschung. Der Verein die Firma muss beweisen, dass seine Verarbeitungsinteressen überwiegen gegenüber Schutzinteresse des Betroffenen,--> bei Direktwerbung es reicht aus --> ich Widerspreche,
  - .) Recht keine automatisierte Entscheidung durch Profiling, es muss ein persönliches Gespräch für Beurteilung und Überprüfung des Profils zum Abschluss stattfinden (Profile entstehen durch Sammlung von Daten zu Ihrer Person),
  - .) Recht auf Datenübertragbarkeit (übliches Format) = z.B. von Facebook zu Twitter.  
Hierbei muss der persönliche Datensatz aus dem Programm samt sämtlicher Konversationen, Beilagen und Fotos übergeben werden, damit ein übertragen in eine andere Datenverarbeitung erfolgen kann.

**Frist für die Durchführung der Betroffenenrechte:**

4 Wochen auch bei Verweigerung der Auskunft wegen Ermittlungen.

Identitätsnachweis ist jedoch hierfür erforderlich, dann beginnen erst 4 Wochen als Frist zu laufen.

Als Identitätsnachweis ist die Bürgerkarte 100 % in Ordnung.

Bei Reisepass- oder Führerscheinbeigabe bei Anfragen ersuche ich um persönliches Vorbeikommen um Ihre Person mit dem Lichtbildausweis vergleichen zu können.

Sofern Sie noch nähere Informationen oder Fragen haben,  
dann bitte unter Mobilnummer 0676 60 16 650 anrufen bzw. für Rückfragen mittels eMail an [office@massstock.at](mailto:office@massstock.at) senden.

Mit freundlichen Grüßen

Aininger Reinhard

Funktion: **DatenSchutzBeauftragter** - kurz DSB